V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(M.10535 — GIP / APG / AUSTRALIANSUPER / PEEL GROUP / PEEL PORTS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 520/08)

1. Am 14. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Management, LLC über ihren Fonds Global Infrastructure Partners („GIP", USA),

— APG Asset Management N.V. („APG", Niederlande),

— AS Infra PP Pty Ltd, als Treuhänder für AS Infra PP Trust („AS", Australien),

— Peel Holdings Group Limited („PG", Vereinigtes Königreich),

— Peel Holdings Group Limited („Zielunternehmen", Vereinigtes Königreich).

GIP, APG, AS und PG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIP: Die GIP-Fonds tätigen Kapitalanlagen und kapitalbezogene Anlagen in Vermögenswerte im Infrastrukturbereich und damit zusammenhängenden Bereichen in den Sektoren Verkehr, Energie, Wasser, Abfall und anderen Bereichen öffentlicher Dienstleistungen. Eines der von GIP mitkontrollierten Unternehmen, Terminal Investment Limited Sarl („TIL") investiert in, und betreibt Containerterminals in 27 Staaten weltweit, u. a. einen Terminal im Hafen von Liverpool (den L2-Terminal) gemeinsam mit dem Zielunternehmen.

— APG: APG ist eine Tochter von APG Groep N.V., einem der größten niederländischen Rentenversicherungsträger, der weltweit Anlagen von Rentenfonds verwaltet, u. a. in den Sektoren Bildung, Staat, Bau, Energie und Versorgungsleistungen.

— AS: AS ist Australiens größter Fonds für betriebliche Altersversorgung und weltweit einer der 25 größten Rentenfonds mit weltweiten Beteiligungen an nicht börsennotierten Vermögenswerten. u. a. Infrastruktur, Immobilien, Schuldtiteln und privaten Anlagefonds.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

— PG: PG ist ein vor allem im Vereinigten Königreich tätiges Anlageunternehmen mit vielfältigen Beteiligungen an Immobilien, Verkehrs- und Infrastrukturanlagevermögen.

— Zielunternehmen: Das Zielunternehmen erbringt Hafendienstleistungen im Vereinigten Königreich und in Irland und ist im Frachtverkehr zwischen diesen beiden Ländern und Kontinentaleuropa tätig. Es ist u. a. in den Häfen Liverpool, Manchester-Ship Canal, Heysham, London-Medway, Great Yarmouth, Clydeport und Dublin Marine Terminals vertreten. Seine Tochtergesellschaft BG Freight Line („BG") ist im Kurzstrecken-Containertransport tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

(M.10535 — GIP / APG / AUSTRALIANSUPER / PEEL GROUP / PEEL PORTS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.